

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an das Bundesministerium der Finanzen

Umsetzung von Mehrfachförderungsverboten bei der Einkommensbesteuerung

Teil 3: Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen



23. September 2026

Geschäftszeichen: VIII 3 - 0001792

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Berichtsanlass.....	8
2	Bei der Prüfung berücksichtigte Förderungen und steuerliche Regelungen.....	9
2.1	Außersteuerliche Förderungen durch die KfW und das BAFA.....	9
2.2	Steuerliche Förderungen	10
2.3	Weitere steuerliche Aspekte	12
3	Mehrfachförderungsverbote	12
3.1	§ 35a Absatz 3 EStG (Handwerkerleistungen)	12
3.2	§ 35c Absatz 3 EStG (energetische Maßnahmen)	13
3.3	§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c) EStG („Wohn-Riester“)	14
4	Ohne Informationsaustausch Überprüfung nicht möglich.....	16
5	ZfA nicht in systematischen Informationsaustausch eingebunden.....	18
6	Erheblicher Teil der ZfA-Förderfälle mehrfach gefördert.....	18
7	Würdigung und Empfehlungen	20
8	Stellungnahme des BMF.....	21
9	Abschließende Würdigung.....	22

Abkürzungsverzeichnis

A

AO *Abgabenordnung*

B

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

BEG *Bundesförderung für effiziente Gebäude*

BHO *Bundeshaushaltsordnung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

BStBl *Bundessteuerblatt*

E

EM *Einzelmaßnahmen*

EStG *Einkommensteuergesetz*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

M

MAP *Marktanreizprogramm*

MV *Mitteilungsverordnung*

N

NWG *Nichtwohngebäude*

W

WG *Wohngebäude*

Z

ZfA *Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen*

0 Zusammenfassung

0.1

Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung von Mehrfachförderungsverboten bei der Einkommensbesteuerung geprüft. Gegenstand seiner Prüfung waren insbesondere mehrfache Förderungen von Baumaßnahmen durch außersteuerliche und steuerliche Begünstigungen. Einbezogen wurden dabei die Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen nach § 35a und energetische Maßnahmen nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die „Wohn-Riester“-Förderung gemäß § 92a EStG im Zusammenspiel mit bestimmten Förderprogrammen direkter Fördermittelgeber (Textziffern 1, 2, 3).

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes boten Anlass, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu beraten. Der abschließende Bericht berücksichtigt mehrere Stellungnahmen des BMF.

0.2

Als zentrale Stelle gemäß § 81 EStG ist die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) Finanzbehörde nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung (AO). Finanzbehörden sind allgemein verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen. Die Erfüllung dieser Aufgabe gebietet es ihnen, steuererhebliche Daten untereinander auszutauschen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes fehlt hinsichtlich der geförderten „Wohn-Riester“-Fälle ein systematischer Informationsaustausch zwischen der ZfA und den anderen Finanzbehörden. Die ZfA tauscht auch mit den direkten Fördermittelgebern keine Informationen über Förderungen aus (Textziffern 4.1, 4.2, 5).

0.3

Bei der energetischen Sanierung und beim Umbau zur Barrierefreiheit ist es möglich, für dieselbe Maßnahme neben der Entnahme von „Wohn-Riester“-Guthaben bei der ZfA auch Förderungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. Nach Abschluss der Maßnahme können dafür zudem steuerliche Vergünstigungen wie außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Obwohl das EStG diese Mehrfachförderungen verbietet, sind sie in der Praxis mangels Überprüfungsmöglichkeiten nicht auszuschließen (Textziffern 4.1, 5).

0.4

Der Bundesrechnungshof stellte zwischen den Daten der ZfA und denen der KfW in 50 % Überschneidungen fest, die auf Mehrfachförderungen schließen lassen. Anhand eines typisierten Beispielfalles ermittelte er für das Jahr 2023 eine finanzielle Auswirkung von rund 0,9 Mio. Euro. Seit dem Jahr 2024 fördert die ZfA auch Maßnahmen zur energetischen Sanierung. Im Hinblick hierauf hat der Bundesrechnungshof mit einer einfachen Hochrechnung einen Anstieg der finanziellen Auswirkung durch Mehrfachförderungen für das Jahr 2024 auf 10,7 Mio. Euro ermittelt. Die Entwicklungen im Jahr 2025 zeigen erneut einen deutlichen Anstieg (Textziffer 5).

0.5

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass unzulässige Mehrfachförderungen entstehen, weil die ZfA, die Finanzämter sowie die Fördermittelgeber BAFA und KfW keine wechselseitige Kenntnis ihrer Förderungen haben. So können die Finanzämter eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung nicht sicherstellen. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das BMF kurzfristig Maßnahmen ergreift, um einen Informationsaustausch zwischen der ZfA und den Finanzämtern einzurichten. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die ZfA und die direkten Fördermittelgeber Informationen über Förderungen austauschen, um Mehrfachförderungen zu vermeiden (Textziffer 7).

0.6

Das BMF teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass eine Mehrfachförderung derselben Aufwendungen nur über geeignete Kontrollmaßnahmen zu vermeiden ist. Einen Informationsaustausch zwischen der ZfA und den übrigen Finanzbehörden sowie den direkten Fördermittelgebern hält es gleichwohl nicht für erforderlich. Eine Mehrfachförderung sei durch § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EStG bereits vom Gesetzgeber weitgehend ausgeschlossen worden. Denn der Altersvorsorgende müsse gegenüber der ZfA schriftlich oder elektronisch bestätigen, dass weder er selbst noch ein Mitnutzer der Wohnung für die Aufwendungen eine Förderung durch Zuschüsse, eine Steuerermäßigung nach den §§ 35a oder 35c EStG oder eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG beantragt habe oder beantragen werde. Zudem unterliege das geförderte Altersvorsorgekapital der nachgelagerten Besteuerung. Auch sei ein neu zu entwickelnder Informationsaustausch mit zusätzlichen Kosten verbunden, die den Nutzen bei weitem überstiegen. Werde eine Mehrfachförderung festgestellt, sei diese nicht von der ZfA aufzulösen (Textziffer 8).

0.7

Der Bundesrechnungshof begrüßt die übereinstimmende Sicht des BMF zu der Notwendigkeit, Mehrfachförderungen zu vermeiden. Die Auffassung, dass hierfür ein Informationsaustausch zwischen den staatlichen Akteuren unnötig ist, hält er nicht für folgerichtig. Die ZfA verfügt über steuerlich relevante Daten, die insbesondere den Finanzämtern zur Vermeidung von Mehrfachförderungen fehlen. Weder die Bestätigungspflicht nach § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EStG noch die nachgelagerte Besteuerung des Wohnförderkontos schließen Mehrfachförderungen aus. Das BMF muss den Informationsaustausch aktiv voranbringen. Auch sollte es mit den Ländern erörtern, wie Mehrfachförderungen unter Beteiligung der ZfA aufzulösen sind.

Der Bundesrechnungshof bekräftigt seine Empfehlungen. Er schließt das Prüfungsverfahren zu diesem Teilbereich mit seinen ergänzenden Hinweisen ab und behält sich vor, sein Anliegen mit der Berichterstattung an das Parlament weiterzuverfolgen (Textziffer 9).

1 Berichts Anlass

Der Bundesrechnungshof hat seit Anfang des Jahres 2024 die Umsetzung von ertragsteuerlichen Mehrfachförderungsverboten untersucht. Er hat dabei in einer wesentlichen Anzahl von Fällen festgestellt, dass Baumaßnahmen durch unterschiedliche Begünstigungen mehrfach gefördert wurden. Dies führte zu erheblichen Steuerminderungen.

In den Jahren 2009 und 2010¹, 2015 und 2016² sowie im Jahr 2024³ hat der Bundesrechnungshof bereits die Steuerermäßigung nach § 35a EStG untersucht. Wiederholt hat er festgestellt, dass die Finanzverwaltung Mehrfachförderungen nicht vermeiden konnte. Zudem hat der Bundesrechnungshof in Berichten⁴ zu dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden auf das Risiko von Doppelförderungen hingewiesen.

Der Bundesrechnungshof hat Anlass gesehen, das BMF zur Umsetzung der Mehrfachförderungsverbote umfassend zu beraten. Ein erster Bericht hatte die Förderprogramme der KfW und übergreifende Fragen zum Gegenstand.⁵ Ein zweiter Bericht beschäftigte sich mit den Förderprogrammen des BAFA.⁶ Der vorliegende Bericht befasst sich mit der „Wohn-Riester“-Förderung der ZfA⁷ und berücksichtigt mehrere Stellungnahmen des BMF.

¹ Bericht nach § 99 BHO über die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 2011 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 2009 - 0665).

² Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 BHO zu der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz vom 4. Mai 2016 (Geschäftszeichen: VIII 1 - 2014 - 0665).

³ Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMF über die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für von Vermietern und Hausverwaltungen bescheinigte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen vom 14. Februar 2024 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 0000476).

⁴ Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vom 6. Juni 2011 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 2011 - 0754); Bundesratsdrucksache 339/11; Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 22. Oktober 2019 (Geschäftszeichen: VIII 3 - S 2000).

⁵ Bericht an das BMF nach § 88 Absatz 2 BHO über die Umsetzung von Mehrfachförderungsverboten bei der Einkommensbesteuerung, Teil 1: Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 28. August 2026 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 0001792).

⁶ Bericht an das BMF nach § 88 Absatz 2 BHO über die Umsetzung von Mehrfachförderungsverboten bei der Einkommensbesteuerung, Teil 2: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 4. September 2026 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 0001792).

⁷ Die ZfA ist eine Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Seit dem 1. Januar 2002 ist sie für die Gewährung der Riester-Zulage zuständig.

2 Bei der Prüfung berücksichtigte Förderungen und steuerliche Regelungen

2.1 Außersteuerliche Förderungen durch die KfW und das BAFA

Der Bundesrechnungshof machte die folgenden Programme der KfW zum Gegenstand seiner Prüfung:

- Programmfamilie „Energieeffizient Sanieren“ (Produktnummern 151, 152, 430, 431 sowie 433),
- Programmfamilie „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (Produktnummern 261, 262 und 461),
- Programm „Altersgerecht Umbauen inkl. Kriminalprävention“ (Produktnummern 455 und 159).

Neben den KfW-Programmen waren auch Zuschüsse des BAFA zur Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden Gegenstand der Prüfung. Im Jahr 2020 förderte das BAFA insbesondere den Einbau nachhaltiger Heizsysteme durch Privatpersonen, beispielsweise über das Marktanreizprogramm (MAP).

Mit Einführung der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) im Jahr 2021 wurde die bestehende Förderlandschaft gebündelt und neu strukturiert. Seither finanziert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) über das BAFA Maßnahmen an Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG) sowie Einzelmaßnahmen (EM). Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen auf eine höhere Energieeffizienz sowie einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte abzielen. Ziel der Förderung ist es, durch gezielte Investitionsanreize die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors nachhaltig zu senken.

Seit dem Jahr 2024 hat die KfW den größten Teil des Heizungszuschusses vom BAFA übernommen und bietet einen Zuschuss als „Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (Produktnummer 458) an. Zusätzlich hierzu bietet sie für bereits bezuschusste Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden einen „Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude“ (Produktnummern 358, 359) an. Diese Förderungen der KfW waren nicht Gegenstand der Prüfung.

2.2 Steuerliche Förderungen

§ 35a EStG – Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Nach § 35a Absatz 3 Satz 1 EStG mindern Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen unter bestimmten Voraussetzungen die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Arbeitskosten, höchstens jedoch um 1 200 Euro. Die Materialkosten sind nicht begünstigt.

Die Steuerpflichtigen beantragen die Steuerermäßigung, indem sie Art und Höhe der Aufwendungen auf der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ zu ihrer Steuererklärung angeben.

§ 35c EStG – Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Gegenstand des § 35c EStG ist die steuerliche Förderung bestimmter, abschließend aufgezählter energetischer Sanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.

Nach § 35c Absatz 1 EStG kann die tarifliche Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und dem darauffolgenden Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen, höchstens um je 14 000 Euro gemindert werden. Im übernächsten Kalenderjahr sind weitere 6 % der Aufwendungen berücksichtigungsfähig. Insgesamt können Steuerermäßigungen in Höhe von 40 000 Euro gewährt werden.

Für die Inanspruchnahme müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. So werden ausschließlich Wohnungen in Gebäuden gefördert, die eigenen Wohnzwecken dienen.⁸ Zudem ist die Durchführung der energetischen Sanierungsarbeiten dem Finanzamt von der jeweiligen Fachfirma zu bescheinigen.⁹

Altersvorsorgezulage (sog. „Wohn-Riester“)

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte Form der privaten Altersvorsorge, deren besondere Variante die sogenannte „Wohn-Riester“-Förderung (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) darstellt. Die Ansparphase für „Wohn-Riester“ kann über verschiedene Varianten gestaltet werden. Grundsätzlich kann das geförderte Kapital durch

⁸ BMF-Schreiben vom 21. August 2025, Bundessteuerblatt (BStBl.) 2025 I S. 1609, Randziffer 1.

⁹ Anlage zum BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2024, BStBl. 2025 I S. 39.

regelmäßige Einzahlungen in einen Riester-geförderten Banksparplan, eine klassische oder fondsgebundene Riester-Rentenversicherung, einen Riester-Fondssparplan oder einen „Wohn-Riester“-Bausparvertrag aufgebaut werden. Die Förderung in der Ansparphase umfasst Zulagen und ggf. einen alternativen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Die Verwendung des mittels „Wohn-Riester“ geförderten Kapitals ist an die Vorgaben des § 92a EStG gebunden, um die Zweckbindung für die Altersvorsorge sicherzustellen. Das aus gefördertem Altersvorsorgevermögen erwirtschaftete Kapital ist steuerpflichtig und muss grundsätzlich in der Auszahlungsphase nachgelagert versteuert werden.

Das nach § 92a Absatz 1 EStG geförderte Kapital darf zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie im Inland verwendet werden. Förderfähig sind insbesondere der Erwerb, der Neubau, die Entschuldung sowie bestimmte Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen. Seit dem 1. Januar 2024 können darüber hinaus auch energetische Maßnahmen mit dem angesparten „Wohn-Riester“-Guthaben gefördert werden.

Die ZfA entscheidet als zentrale Stelle (§ 81 EStG) nach Antragstellung mit einem Bescheid über die wohnungswirtschaftliche Verwendung des Kapitals (§ 92b Absatz 3 EStG). Sie ist Teil der Finanzverwaltung (§ 6 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung – AO).

Finanzielles Volumen

Die Steuerermäßigungen nach § 35a und § 35c EStG führen zu erheblichen Steuermindereinnahmen. Laut dem 30. Subventionsbericht¹⁰ sollen diese im Jahr 2026 für § 35a EStG rund 2,5 Mrd. Euro und für § 35c EStG rund 145 Mio. Euro betragen. Für die Jahre 2021 bis 2026 zeigt sich bei beiden Steuerermäßigungen eine Tendenz zunehmender Steuermindereinnahmen. Die Förderung der Riester-Rente führt laut Subventionsbericht im Jahr 2026 zu Mindereinnahmen von voraussichtlich 520 Mio. Euro. Den Anteil der sogenannten „Wohn-Riester“-Förderung weist der Subventionsbericht nicht gesondert aus.

Im Haushaltsjahr 2025 standen dem BMWF im Klima- und Transformationsfonds (KTF) 14,5 Mrd. Euro Ausgabemittel für die BEG zur Verfügung (Kapitel 6092 Titel 893 10, Titelerläuterungen Nummern 1.1 bis 1.3). Die KfW hat für den Bau und die Sanierung energieeffizienter Wohngebäude im Jahr 2025 Förderzusagen von insgesamt 24,2 Mrd. Euro erteilt.¹¹

¹⁰ Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 (30. Subventionsbericht); Bundestagsdrucksache 21/1600.

¹¹ Berichterstattung der KfW für das Jahr 2025 (zuletzt abgerufen am 4. August 2026), Förderprogramme Bundesförderung für effiziente Gebäude und Klimafreundlicher Neubau.

2.3 Weitere steuerliche Aspekte

Aufwendungen für Handwerkerleistungen oder energetische Sanierungen können Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein. In diesen Fällen scheiden die in der Textziffer 2.2 beschriebenen steuerlichen Förderungen aus. Dies gilt gleichermaßen u. a. für Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 10f EStG). Bezogene außersteuerliche Förderungen mindern dabei die jeweiligen Ausgaben bzw. ihre Bemessungsgrundlage.¹²

Steuerpflichtige mit Behinderung können darüber hinaus diesbezüglich veranlasste Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG steuermindernd geltend machen.¹³ In Höhe der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG können die Steuerpflichtigen auch die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist davon auszugehen, dass die zumutbare Belastung vorrangig auf die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen entfällt.¹⁴

3 Mehrfachförderungsverbote

Der Begriff der „Mehrfachförderung“ umschreibt eine mehrfache Förderung derselben Aufwendungen durch steuerliche oder außersteuerliche Maßnahmen. Dies können beispielsweise Steuerermäßigungen, Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 und 34 Bundeshaushaltsordnung – BHO) gebieten, solche mehrfachen Förderungen zu vermeiden. Fachgesetzlich verankert ist das Mehrfachförderungsverbot in den §§ 35a, 35c und 92a EStG.

3.1 § 35a Absatz 3 EStG (Handwerkerleistungen)

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde § 35a Absatz 3 EStG um einen Satz 2 ergänzt. Demzufolge wird die Steuerermäßigung nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen gewährt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch

¹² Der Bayerische Oberste Rechnungshof stellt in seiner Prüfung zu „Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen für Immobilien und Berücksichtigung von staatlichen Fördermitteln“ fest, dass mehr als jeder zweite Vermieter im Jahr 2018 erhaltene staatliche Förderungen, z. B. der KfW, nicht in seiner Steuererklärung angegeben hatte (Jahresbericht 2025, S. 210 ff.).

¹³ Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Februar 2011 – VI R 16/10, BStBl. 2011 II S. 1012.

¹⁴ BMF-Schreiben vom 9. November 2016, BStBl. 2016 I S. 1213.

genommen werden. Die Änderung ist gültig für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2011.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann zudem nur gewährt werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind (Gebot der Vorrangigkeit, § 35a Absatz 5 Satz 1 EStG).

Auf der Anlage zur Steuererklärung müssen die Steuerpflichtigen hierzu keine gesonderten Angaben machen (Abbildung 1).

Abbildung 1

Auszug aus der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“

Die Überschrift enthält den eingeklammerten Hinweis, dass Maßnahmen, die bereits anderweitig öffentlich gefördert werden oder für die eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird, nicht unter den Handwerkerleistungen erklärt werden dürfen.

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse [z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden] oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird)			
Art der Aufwendungen	Rechnungsbeträge (bei Eintragungen in Zeile 10 nur anteilig) EUR		darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer EUR
6		—	
7		— +	
8		— +	
9	Summe steuerlich berücksichtigungsfähiger Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer		214 =

Quelle: BMF; „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ zur Einkommensteuererklärung 2025.

3.2 § 35c Absatz 3 EStG (energetische Maßnahmen)

Gemäß § 35c Absatz 3 Satz 2 EStG kann die Steuerermäßigung nicht zusätzlich zu anderen Steuervergünstigungen und direkten Förderungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Die Steuerpflichtigen müssen auf der „Anlage Energetische Maßnahmen“ zur Steuererklärung Angaben zu den in Anspruch genommenen Förderungen machen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Auszug der „Anlage Energetische Maßnahmen“

Durch den Zahlenschlüssel 1 oder 2 bei der Kennziffer 18.309 geben die Steuerpflichtigen an, ob sie für die Maßnahme außersteuerliche Förderungen oder andere steuerliche Vergünstigungen beantragt oder in Anspruch genommen haben.

Energetische Maßnahmen 2024	
Ich habe / Wir haben für die energetischen Maßnahmen beantragt / in Anspruch genommen: – öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen (z. B. KfW-Bank, landeseigene Förderbank) oder – steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, Gemeinde) oder – Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder – Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG	309 ☐ 1 = Ja 2 = Nein

Quelle: BMF; „Anlage Energetische Maßnahmen“ zur Einkommensteuererklärung 2025.

3.3 § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c) EStG („Wohn-Riester“)

Nach § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c EStG dürfen die Zulageberechtigten für die Umbaukosten und die energetische Sanierung weder Zuschüsse noch steuerliche Vergünstigungen nach § 35a oder § 35c EStG in Anspruch nehmen. Zudem dürfen die Kosten nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Dies müssen die Zulageberechtigten bestätigen (Abbildungen 3 und 4).

Handeln sie entgegen ihrer Bestätigung, drohen strafrechtliche Folgen.¹⁵ Zudem liegt keine wohnwirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG mehr vor, und es treten die Folgen einer schädlichen Verwendung rückwirkend zum Auszahlungszeitpunkt ein (§§ 93, 94 EStG). Die Zulageberechtigten müssen in diesen Fällen die auf das ausgezahlte geförderte Kapital entfallenden Zulagen und ggf. gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzahlen.

¹⁵ § 263 Strafgesetzbuch.

Abbildung 3

Auszug aus dem Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für einen Umbau zur Reduzierung von Barrieren in und/oder an einer Wohnung

Beim Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für einen Umbau zur Reduzierung von Barrieren in und/oder an einer Wohnung haben die Zulageberechtigten andere Förderungen offenzulegen.

46	Für die Aufwendungen zum barriere-reduzierenden Umbau der begünstigten Wohnung beantrage/beantragte ich selbst oder ein Mitnutzer der Wohnung	
47	☐ eine Förderung durch Zuschüsse (z. B. Kranken- oder Unfallkasse),	- _____ EUR
48	☐ eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen, nach § 35c EStG für energetische Maßnahme, eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder	
49	außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG für Aufwendungen in Höhe von	- _____ EUR
50	= Summe (Zeile 42 minus Zeile 47 minus Zeile 49) = _____ EUR	

Quelle: ZfA; Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für einen Umbau zur Reduzierung von Barrieren in und/oder an einer Wohnung.

Abbildung 4

Auszug aus dem Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für eine energetische Sanierung einer Wohnung

Beim Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für eine energetische Sanierung einer Wohnung haben die Zulageberechtigten andere Förderungen offenzulegen.

46	Für die Aufwendungen zur energetischen Sanierung der begünstigten Wohnung beantrage/beantragte ich selbst oder ein Mitnutzer der Wohnung	
47	☐ eine Förderung durch Zuschüsse (z. B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) in Höhe von	- _____ EUR
48	☐ eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen, nach § 35c EStG für energetische Maßnahme, eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder	
49	außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG für Aufwendungen in Höhe von	- _____ EUR
50	= Summe (Zeile 42 minus Zeile 47 minus Zeile 49) = _____ EUR	

Quelle: ZfA; Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für eine energetische Sanierung einer Wohnung.

4 Ohne Informationsaustausch Überprüfung nicht möglich

Die Beispiele einer energetischen Sanierung oder einer Umbaumaßnahme zur Barrierefreiheit lassen erkennen, wie es ohne Informationsaustausch zwischen den direkten Fördermittelgebern und der Finanzverwaltung bzw. innerhalb der Finanzverwaltung zu Mehrfachförderungen kommen kann (Abbildung 5).

Maßnahmen zum barrierefreien Umbau von Wohnraum sowie zur energetischen Sanierung können sowohl außersteuerlich als auch steuerlich gefördert werden. Zu den außersteuerlichen Programmen zählen insbesondere die KfW-Programme „Altersgerecht Umbauen“ (Produktnummer 159) und „Barrierereduzierung“ (Produktnummer 455-B) sowie das BAFA-Programm BEG. Steuerliche Förderungen umfassen u. a. „Wohn-Riester“ (§§ 92a, 92b EStG), die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a EStG), die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen (§ 35c EStG) sowie die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG).

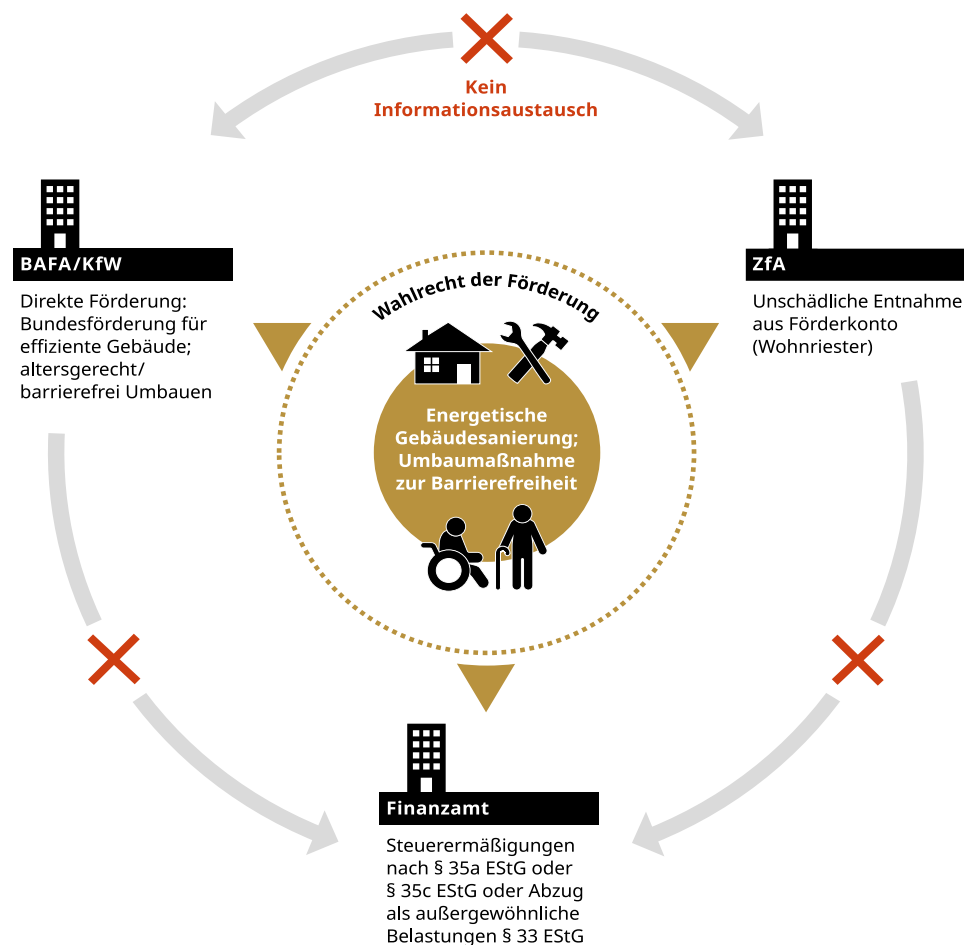
Mit einem Angebot für entsprechende Maßnahmen kann bei der ZfA ein Antrag auf Entnahme von Altersvorsorgevermögen („Wohn-Riester“-Guthaben) gestellt werden. Parallel dazu besteht die Möglichkeit, Zuschüsse oder Kredite bei der KfW oder dem BAFA zu beantragen. Obwohl § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c EStG eine Förderung durch „Wohn-Riester“ ausschließt, wenn bereits ein Zuschuss gewährt wurde, ist es in der Praxis möglich, dass eine Person gleichzeitig eine Förderzusage der KfW oder des BAFA und eine Freigabe des Riester-Guthabens erhält. Nach Abschluss der Maßnahme können zusätzlich die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) und die Arbeitskosten als Handwerkerleistung (§ 35a EStG) geltend gemacht werden.

Ein Abgleich der Förderungen zwischen KfW, BAFA und ZfA sowie zwischen ZfA und den Finanzämtern findet nicht statt. Die ZfA und die Finanzämter können so jeweils nicht erkennen, ob bereits anderweitige Förderungen für die Maßnahme gewährt wurden.

Abbildung 5

Informationen zu Förderungen sind Voraussetzung für Überprüfungen

Zur Auswahl stehen mehrere Förderwege für die gleiche Maßnahme. Zulässig ist nur eine direkte Förderung **oder** eine steuerliche Vergünstigung. Informationen der Fördermittelgeber zu den jeweils gewährten Förderungen sind die Voraussetzung für eine wirksame Durchsetzung der Mehrfachförderungsverbote.



Grafik: Bundesrechnungshof.

5 ZfA nicht in systematischen Informationsaustausch eingebunden

Die ZfA unterliegt als Teil der Finanzverwaltung nicht der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV).¹⁶ Die Finanzbehörden sind allgemein verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen (§ 85 AO). Die Erfüllung dieser Aufgabe gebietet es ihnen, steuererhebliche Daten von Steuerpflichtigen untereinander auszutauschen (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 AO).¹⁷

Hinsichtlich der geförderten „Wohn-Riester“-Fälle fehlt ein systematisches Mitteilungsverfahren zwischen der ZfA und den anderen Finanzbehörden. Die ZfA tauscht auch mit den direkten Fördermittelgebern keine Informationen über Förderungen aus.

6 Erheblicher Teil der ZfA-Förderfälle mehrfach gefördert

Für seine Untersuchung glich der Bundesrechnungshof Daten der ZfA mit Daten von Finanzämtern und direkten Fördermittelgebern ab. Dazu hatte er zuvor Auswertungen von der ZfA zu Personen angefordert, die in den Jahren ab 2021 einen durch „Wohn-Riester“ geförderten alters- oder behindertengerechten Umbau durchgeführt hatten. Auch hatte er Auswertungen von der KfW und vom BAFA zu Personen angefordert, die in den Jahren 2020 und 2021 entsprechende Förderungen erhalten hatten. Darüber hinaus hatte er Daten der Einkommensteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 von drei Finanzämtern erbeten. Für seine Erhebungen wählte der Bundesrechnungshof Finanzämter aus, die sich hinsichtlich ihrer strukturellen Rahmenbedingungen unterschieden. Die Auswahl umfasste ein Finanzamt in einer ländlich geprägten Region, ein Finanzamt in einem städtischen Umfeld und ein Finanzamt in einer Großstadt. Diese Rahmenbedingungen hatten Einfluss auf die Art und den Umfang der durchgeführten Maßnahmen.

¹⁶ Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 14). Gemäß § 93a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) AO kann die Bundesregierung Behörden und andere öffentliche Stellen verpflichten, den Finanzbehörden Subventionen und andere Fördermaßnahmen mitzuteilen. Diese Ermächtigung übt die Bundesregierung durch die Mitteilungsverordnung aus.

¹⁷ Vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 2. April 1992 – VIII B 129/91, BStBl. 1992 II S. 616.

Der Bundesrechnungshof stellte zwischen den Daten der ZfA und denen der KfW in 50 % Überschneidungen fest, die auf die Mehrfachförderung von Maßnahmen zum alters- oder behindertengerechten Umbau schließen lassen.¹⁸ Im Fall einer schädlichen Verwendung des „Wohn-Riester“-Kapitals haben sich die gewährten Zulagen oder die Berücksichtigung eines Sonderausgabenabzugs bereits über mehrere Jahre auf die Steuereinnahmen ausgewirkt. Bevor eine Kapitalentnahme möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass über mehrere Jahre Kapital aufgebaut werden muss. Zur überschlägigen Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen dient der folgende Beispielfall.

Beispiel

Eine zulageberechtigte Person des Jahrgangs 1984 schließt im Jahr 2008 einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab und leistet jährlich den für die Gewährung der vollen Zulagen erforderlichen Mindesteigenbeitrag.

Die zulageberechtigte Person hat ein im Jahr 2008 geborenes Kind, für das während des gesamten Betrachtungszeitraums ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Damit hat sie Anspruch auf die jährliche Kinderzulage in Höhe von 300 Euro. Zusätzlich erhält die zulageberechtigte Person die jeweils geltende Grundzulage.¹⁹

Für den Zeitraum von 2008 bis 2023 ergibt sich bei durchgehend erfüllten Anspruchsvoraussetzungen eine kumulierte staatliche Förderung in Höhe von insgesamt 7 390 Euro.²⁰ Die Zulagen fließen vollständig in den Altersvorsorgevertrag ein und erhöhen das geförderte Altersvorsorgevermögen. Mögliche Auswirkungen eines steuermindernden Sonderausgabenabzugs werden in diesem Beispiel nicht berücksichtigt.

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden jährlich durchschnittlich 28 390 Anträge auf Kapitalentnahmen aus „Wohn-Riester“-Verträgen bewilligt. Davon entfielen im Durchschnitt jährlich 239 Anträge auf Maßnahmen zur Barrierereduzierung. Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundesrechnungshofes, dass in 50 % dieser Fälle neben der Riester-Förderung auch eine Förderung der KfW in Anspruch genommen wurde, wären somit jährlich durchschnittlich 119 Verträge betroffen. Unter Berücksichtigung des Rückforderungsbetrags aus dem typisierten Beispielfall (7 390 Euro) ergibt sich eine finanzielle Auswirkung von 0,88 Mio. Euro pro Jahr.

¹⁸ In den prüfungsrelevanten Jahren war eine Kapitalentnahme für energetische Sanierungen noch nicht möglich. Daher betreffen die Daten ausschließlich Umbaumaßnahmen zur Barrierereduzierung.

¹⁹ 154 Euro Grundzulage bis 2017, 175 Euro ab 2018.

²⁰ In den Jahren 2008 bis 2017 betrugen die Grundzulage 154 Euro und die Kinderzulage 300 Euro. Dies ergibt eine gesamte jährliche Zulagenhöhe von 454 Euro. Für diesen Betrachtungszeitraum ergibt sich eine Zulagenhöhe von 4 540 Euro (= 10 Jahre × 454 Euro). In den Jahren 2018 bis 2023 betrug die Grundzulage 175 Euro und die Kinderzulage 300 Euro. Dies ergibt eine gesamte jährliche Zulagenhöhe von 475 Euro. Für diesen weiteren Zeitraum ergibt sich eine Zulagenhöhe von 2 850 Euro (= 6 Jahre × 475 Euro). Damit ergibt sich für den Zeitraum von 2008 bis 2023 eine kumulierte Riester-Förderung von insgesamt 7 390 Euro (= 4 540 Euro zzgl. 2 850 Euro).

Seit dem Jahr 2024 ist der Einsatz von „Wohn-Riester“-Mitteln auch für energetische Sanierungen möglich. Die Zahl von 2 527 Anträgen hierfür betrug im Jahr 2024 bereits das Siebenfache der 361 Anträge zur Barrierereduzierung. Unter Berücksichtigung der Mehrfachförderungsquote von 50 % und des Rückforderungsbetrags aus dem typisierten Beispielfall (7 390 Euro) ergibt sich für das Jahr 2024 eine finanzielle Auswirkung von 10,7 Mio. Euro.²¹

Die Gesamtzahl der jährlichen Anträge auf Kapitalentnahme ist vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2024 um mehr als den Faktor 14 gestiegen. Die Zahlen für das Jahr 2025 schließen sich diesem Trend an. Im Ergebnis ist somit auch von einer stetig steigenden Zahl von Mehrfachförderungen auszugehen.

7 Würdigung und Empfehlungen

Unzulässige Mehrfachförderungen können zustande kommen, wenn Steuerpflichtige für dieselbe Maßnahme zwischen unterschiedlichen Fördermöglichkeiten wählen können. Dies ist im Hinblick auf die „Wohn-Riester“-Förderung insbesondere bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit der Fall. Insoweit sind Mehrfachförderungen auch durch Programme des BAFA bzw. der KfW sowie die Steuerermäßigungen nach §§ 35a und 35c EStG möglich.

Die ZfA verfügt über steuerlich relevante Daten, die zur Vermeidung von Mehrfachförderungen durch die Finanzämter erforderlich sind. Dennoch findet innerhalb der Finanzverwaltung kein Austausch dieser Daten statt. Die Umsetzung des Auftrags nach § 85 AO, Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, ist dadurch gefährdet. Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, ein Mitteilungsverfahren zwischen der ZfA und den Finanzämtern umzusetzen. Auf diese Weise kann bereits finanzverwaltungsintern ein Teil der Mehrfachförderungen verhindert werden.

Hinzu tritt, dass auch ein Informationsaustausch zwischen direkten Fördermittelgebern und der ZfA bislang fehlt. Dadurch ist es für Steuerpflichtige möglich, sowohl eine Freigabe des „Wohn-Riester“-Kapitals als auch eine direkte Förderung über das BAFA bzw. die KfW zu erhalten. Die jeweiligen Fördermittelgeber können Mehrfachförderungen nicht wirksam ausschließen. Die Folge sind unzulässige direkte Ausgaben bzw. jährliche Steuermindereinnahmen in mehrstelliger Millionenhöhe für Bund und Länder.

²¹ $(2\,527 + 361) = 2\,888$ bewilligte Fälle, davon 50 % ergibt 1 444 Fälle. Diese Fälle multipliziert mit 7 390 Euro ergibt eine finanzielle Auswirkung von 10,7 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass das BMF in einem ersten Schritt gewährleistet, dass die ZfA als Teil der Finanzverwaltung die erforderlichen Informationen mit den Finanzämtern austauscht, um Mehrfachförderungen zu erkennen und zu verhindern. Die Einrichtung eines entsprechenden Mitteilungsverfahrens sollte es Aufsichtlich begleiten.

Darüber hinaus sollte das BMF dafür Sorge tragen, dass die direkten Fördermittelgeber im Austausch mit der ZfA künftig Mehrfachförderungen effektiv entgegentreten. Ein gezielter Informationsaustausch der betroffenen Stellen ist hierzu unerlässlich.

8 Stellungnahme des BMF

Das BMF teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Mehrfachförderung derselben Aufwendungen nur über geeignete Kontrollmaßnahmen zu vermeiden ist. Im steuerlichen Massenverfahren sei dies aber nur dann möglich, wenn die Information zu einer außersteuerlichen Förderung kennzahlenscharf in die Veranlagungsprozesse direkt eingebracht werde. Ob sich der Aufwand für den Aufbau eines solchen Abgleichs rechtfertige, sei insbesondere unter dem Aspekt des damit einhergehenden Bürokratieaufwuchses fraglich.

Einen Informationsaustausch zwischen der ZfA und den anderen Finanzbehörden sowie den direkten Fördermittelgebern hält das BMF im Ergebnis nicht für erforderlich. So hat es auf die für den Zeitraum 2020 bis 2021 verifizierte Fallzahl von lediglich 324 wohnungswirtschaftlichen Kapitalentnahmen für einen barrierereduzierenden Umbau verwiesen. Bei dieser geringen Fallzahl sei eine Nachkontrolle der Anspruchsvoraussetzungen aus seiner Sicht nicht zwingend erforderlich. Ein neu zu entwickelnder Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen sei mit zusätzlichen Kosten verbunden, die den Nutzen bei weitem überstiegen. Darüber hinaus müsse der Altersvorsorgende gegenüber der ZfA ausdrücklich bestätigen, dass weder er selbst noch ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten eine anderweitige Förderung beantragt habe oder beantragen werde (§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EStG). Sonst sei die wohnungswirtschaftliche Verwendung und mithin eine Doppelbegünstigung bereits gesetzlich ausgeschlossen.

Zudem hat das BMF darauf hingewiesen, dass der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nach § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG gesondert als steuerliche Förderung behandelt wird. Dadurch gehe kein Steuersubstrat verloren. Der gewährte Betrag werde gesondert in

einem Wohnförderkonto erfasst und zu Beginn der Auszahlungsphase nach § 22 Nummer 5 Satz 4 EStG nachgelagert besteuert. Bei Aufgabe der Selbstnutzung sei das Konto aufzulösen und der Auflösungsbetrag sofort nachgelagert zu versteuern. Auch hierdurch sei eine Mehrfachförderung mit gewährten Zuschüssen oder Steuerermäßigungen weitestgehend ausgeschlossen.

Die ZfA sei in der Regel die erste Behörde der Finanzverwaltung, die eine steuerliche Förderung von Baumaßnahmen an selbstgenutzten Wohnimmobilien gewähre. Werde eine Mehrfachförderung festgestellt, sei diese daher nicht von der ZfA aufzulösen.

Zur Höhe des finanziellen Risikos bei einem unterbleibenden Informationsaustausch zwischen der ZfA und den anderen Finanzbehörden sowie den direkten Fördermittelgebern könne das BMF keine Einschätzung abgeben.

9 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die übereinstimmende Sicht des BMF zu der Notwendigkeit, Mehrfachförderungen zu vermeiden. Die Auffassung, dass hierfür ein Informationsaustausch zwischen den staatlichen Akteuren unnötig ist, hält er nicht für folgerichtig. Die ZfA verfügt über steuerlich relevante Daten, die insbesondere den Finanzämtern zur Vermeidung von Mehrfachförderungen fehlen. Die dadurch begründeten finanziellen Risiken sind nicht zu vernachlässigen. Das BMF sollte die Schätzungen des Bundesrechnungshofes zum Anlass nehmen, diese Risiken umfassend zu bewerten und dabei vor allem die Entwicklungen nach Ausweitung des Verwendungskatalogs auf energetische Maßnahmen im Jahr 2024 in den Blick nehmen.

Weder die Bestätigungspflicht nach § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EStG noch die nachgelagerte Besteuerung des Wohnförderkontos schließen Mehrfachförderungen aus. Zeitlich liegt die Bestätigung vor den Anträgen auf Steuerermäßigung nach §§ 35a, 35c EStG und hindert es deshalb nicht, dieselben Aufwendungen erneut geltend zu machen. Genau dies hat der Bundesrechnungshof bei seinen Erhebungen festgestellt. Auch ist die Bestätigung durch die Finanzbehörden nicht anhand eigener Erkenntnisse überprüfbar. Die nachgelagerte Besteuerung des Wohnförderkontos lässt einen doppelten Fördervorteil unangetastet. Zu prüfen ist in entsprechenden Fällen vielmehr, ob eine schädliche Verwendung mit der Folge der Rückzahlungsverpflichtung nach § 93 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegt.

Der Bundesrechnungshof bekräftigt seine Empfehlungen. Das BMF muss den Informationsaustausch zwischen der ZfA und den anderen Finanzbehörden sowie den direkten

Fördermittelgebern aktiv voranbringen. Auch sollte es mit den Ländern erörtern, wie Mehrfachförderungen unter Beteiligung der ZfA aufzulösen sind.

Der Bundesrechnungshof schließt das Prüfungsverfahren zu diesem Teilbereich mit seinen ergänzenden Hinweisen ab und behält sich vor, sein Anliegen mit der Berichterstattung an das Parlament weiterzuverfolgen.

Steenken

Dr. Dingendorf

Beglaubigt: Schadow, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.